

# Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Padenstedt



*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text bei Personen die männliche Form verwendet. Die getroffenen Regelungen sind geschlechtsunabhängig.*

Die Gemeindevertretung hat am 28.11.2013 die nachstehende Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle in Padenstedt beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Aufgaben und Veranstaltungen. Weiterhin dient die Mehrzweckhalle dem regelmäßigen Vereinssport. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung des Bürgermeisters für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt. Rein private Veranstaltungen sind nicht zulässig.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten der Mehrzweckhalle diese Benutzungsordnung an.

## § 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist rechtzeitig, möglichst 20 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten (Hallenwart) zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig die Mehrzweckhalle benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegebenenfalls im Einsatzfall der Feuerwehr zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden.  
Die Gemeinde Padenstedt wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

## § 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Zeit der Benutzung der Mehrzweckhalle wird vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.
- (2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung der Mehrzweckhalle gesperrt werden.

(3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Mehrzweckhalle und ihre Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

#### **§ 4 Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Padenstedt durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

#### **§ 5 Aufsicht**

(1) Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Mehrzweckhalle werden nur in begründeten Ausnahmefällen an den verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Leiter verlässt als letzter die Mehrzweckhalle und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Temperaturregler sind beim Verlassen auf 15 ° C herunter zu regeln. Die Übergabe erfolgt an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

#### **§ 6 Umfang der Benutzung**

(1) Die Mehrzweckhalle sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Die Verpflegung der Gäste, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, ist mit der Gaststätte „Bürgerstuben“ zu vereinbaren.

#### **§ 7 Benutzungsregeln**

(1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

(2) Die Ein- und Ausfahrten zur Mehrzweckhalle sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

- (3) Bei nicht sportlicher Veranstaltung ist der Fußboden zu schützen. Hierzu hält die Gemeinde Abdeckbahnen auf Rollwagen und Verklebungsmaterial vor. Das Auslegen der Schutzbahnen sowie die unverzichtbare Verklebung der Bahnfugen nach Anweisung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten sind Sache des Veranstalters.
- (4) Das Aufräumen, die Wiederaufnahme der Bodenschutzbahnen und Ablagerung auf den hierfür vorgesehenen Halterungen sowie die saubere Wiederherrichtung („besenrein“ bei normaler Verschmutzung) aller benutzten Räume und Inventar hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (5) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (6) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten angebracht werden. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (8) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (9) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (12) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist vom Veranstalter eine Kautionsnachnahme nach Gebührenordnung zu stellen. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter können im Einzelfall hierauf verzichten.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Mehrzweckhalle, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozentualer Maßnahmen.

(3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Padenstedt, den 29.11.2013

gez.

Carsten Bein  
(Bürgermeister)